



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
10 SEP 2008

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
Competence Center Personalmanagement 223, Personalrechtsservice
vertreten durch den Vorstand,
Gradestr. 18, 30163 Hannover

- Beklagte -

wegen Zuweisung

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 4. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Protz als Einzelrichterin

am 03. September 2008

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000 EUR festgesetzt.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Gründe:

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO). Bei der Kostenentscheidung, die den bisherigen Sach- und Streitstand zu berücksichtigen hat, bedarf es weder weiterer Sachverhaltsaufklärung noch der Entscheidung schwieriger Rechtsfragen.

Im vorliegenden Verfahren entsprach es billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen, denn sie hat durch die Erklärung, die Rechtsbehelfsbelehrung in der Verfügung vom 23.11.2007 werde gestrichen und diesem Schreiben komme kein Regelungsgehalt zu, dem eigentlichen Interesse des Klägers vollumfänglich Rechnung getragen und sich damit gleichsam in die Rolle des Unterlegenen begeben. Damit fällt die Erledigung des Rechtsstreits ebenso in ihre Verantwortungssphäre wie dessen Veranlassung, indem dem schlichten Informationsschreiben vom 23.11.2007 versehentlich eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt und der Kläger so zur Beschreitung des Rechtswegs gezwungen wurde.

Gemäß § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO war im vorliegenden Fall die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren und damit die Erstattungsfähigkeit seiner Gebühren und Auslagen zu bejahen. Dem Kläger war es aufgrund seiner persönlichen Kenntnisse und Erfahrungen und im Hinblick auf die rechtlichen und tatsächlichen Probleme des Falls nicht zuzumuten, seine Rechte gegenüber der Verwaltung ohne einen Bevollmächtigten wahrzunehmen (BVerwG, Urt. v. 26.01.1996, Buchholz 316 § 80 VwVfG Nr. 36).

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG verwiesen, hinsichtlich der Entscheidung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren gilt nachfolgende

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1 76133 Karlsruhe Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerde-

gegenstands zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Im Übrigen ist dieser Beschluss unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Protz